



Guten Tag,

heute informieren wir Sie über das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz und die daraus entstehenden Auswirkungen für die Zusatzversorgung bei der VBL.

In der Rubrik „3 Fragen – 3 Antworten“ erfahren Sie, wie Sie die Betriebsrente bei der VBL beantragen. Außerdem haben wir für unsere beteiligten Arbeitgeber wichtige Informationen zur Fristsetzung für die Jahresmeldung 2025 zusammengestellt.

Im Merkblatt „VBLwegweiser“ lesen Sie alles Wichtige zum Thema „Wartezeit“. Zudem steht ab sofort die neue VBL-Unternehmensbroschüre zum Download bereit.

Wir alle brauchen Gemeinschaft – zuhause, im Alltag, im Beruf. Lesen Sie in der diesjährigen Artikelreihe zum VBL-Geschäftsbericht interessante Fakten zu den unterschiedlichsten Formen des Zusammenlebens und erfahren Sie, wie wir bei der VBL Gemeinschaft leben.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen
Ihr VBLnewsletter-Team

Inhalt

Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz.
Auswirkungen bei der VBL.

3 Fragen – 3 Antworten.
Betriebsrente bei der VBL beantragen.

Nachgefragt für Arbeitgeber. Frist für die Abgabe der Jahresmeldung 2025.

VBLwegweiser. Kurz und bündig das Wichtigste zum Thema „Wartezeit“.

Zahlen, Daten, Fakten. Die neue Unternehmensbroschüre der VBL.

VBL-Geschäftsbericht.
Gemeinschaft.



Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz.

Auswirkungen bei der VBL.

Das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde am 5. Dezember 2025 vom Bundestag verabschiedet. Am 19.



3 Fragen – 3 Antworten.

Betriebsrente bei der VBL beantragen.

Bei Erwerbsminderung, im Alter und für Hinterbliebene sind die Beschäftigten im

Dezember 2025 folgte auch die Zustimmung durch den Bundesrat. Sie fragen sich, welche Auswirkungen dadurch für die Zusatzversorgung bei der VBL entstehen?

[Weiterlesen »](#)

öffentlichen Dienst auf Rentenleistungen angewiesen. Viele wissen, dass dabei die Betriebsrente zusätzlich zur gesetzlichen Rente gezahlt wird. Aber muss die Betriebsrente auch gesondert beantragt werden? Benötigt die VBL den gesetzlichen Rentenbescheid? Und welcher Vorlauf ist erforderlich?

[Weiterlesen »](#)



Nachgefragt für Arbeitgeber.

Welche Frist ist für die Abgabe der Jahresmeldung 2025 zu beachten?

Sie sind als Arbeitgeber bei der VBL beteiligt und fragen sich, bis wann spätestens die Jahresmeldung und Abmeldungen für 2025 bei der VBL abzugeben sind? Gut zu wissen, dass es hierzu eine genaue Terminplanung gibt.

[Weiterlesen »](#)



VBLwegweiser.

Kurz und bündig das Wichtigste zum Thema „Wartezeit“.

Wichtige Informationen zu einem Thema auf einer Seite: Für unsere Versicherten bringen wir es auf den Punkt: Das Thema „Wartezeit“. Lesen Sie in unserem neuen VBLwegweiser, wann die Wartezeit als Voraussetzung für eine Betriebsrente erfüllt ist und welche Besonderheiten dabei gelten.

[Weiterlesen »](#)



Zahlen, Daten, Fakten.



VBL-Geschäftsbericht.

Die neue Unternehmensbroschüre der VBL.

Was ist die VBL eigentlich, was tut sie, und welche Werte vertritt sie? Diese und andere Fragen werden in unserer neuen umfangreichen Unternehmensbroschüre beantwortet. Sie steht ab sofort zum Download bereit.

[Weiterlesen »](#)

Gemeinschaft.

Wir alle brauchen Gemeinschaft – zuhause, im Alltag, im Beruf. Auch bei der VBL dreht sich am Ende alles um gelebte Solidarität. Dabei hat das Zusammenleben mit unseren Mitmenschen unterschiedlichste Formen und Facetten. Diesen wollen wir uns in einer neuen sechsteiligen Serie zum VBL-Geschäftsbericht „Gemeinschaft“ nähern, die wir heute mit der Frage beginnen: Warum ist der Mensch eigentlich ein Gemeinschaftswesen?

[Weiterlesen »](#)

Das Kundenportal für Versicherte, Rentenberechtigte und Arbeitgeber.

Meine **VBL**

Ihr Zugang zu den Online-Services. Persönliche Daten ändern, Anträge online stellen und viele weitere Online-Services nutzen: www.meinevbl.de

[Newsletter abbestellen](#) // [Einwilligungserklärung](#) // [Archiv](#) // [Kontakt](#) // [Impressum](#)

© 2026 VBL // Alle Rechte vorbehalten.

Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz: Auswirkungen bei der VBL.



Das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde am 5. Dezember 2025 vom Bundestag verabschiedet. Am 19. Dezember 2025 folgte auch die Zustimmung durch den Bundesrat.

Sie fragen sich, welche Auswirkungen dadurch für die Zusatzversorgung bei der VBL entstehen? Lesen Sie hier.

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze“ (Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz) soll die betriebliche Altersversorgung ausgebaut und gestärkt werden.

Dies gilt vor allem für Bereiche, in denen nach wie vor große Verbreitungslücken bestehen, also in kleineren Unternehmen und bei Beschäftigten mit geringen Einkommen. Hierzu werden Verbreitungshemmnisse beseitigt und neue Anreize gesetzt. Schwerpunkte des Gesetzes sind unter anderem Verbesserungen im Arbeits- und Steuerrecht.

Für die Zusatzversorgung bei der VBL sind dabei insbesondere folgende Punkte von Interesse:

Betriebsrente bei einer gesetzlichen Altersrente als Teilrente

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass Beschäftigte auch dann eine Betriebsrente in Anspruch nehmen können, wenn sie nur eine als Teilrente geleistete Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Die Gesetzesänderung soll mehr Flexibilität im Ruhestand ermöglichen. Sie tritt allerdings frühestens zum 1. Januar 2027 in Kraft. Der Gesetzgeber will damit den Arbeitgebern und Versorgungsträgern ausreichend Zeit geben, um die neue Flexibilität zu prüfen und bei Bedarf etwaige Rechtsänderungen in die Versorgungsordnungen aufzunehmen.

Der Gesetzgeber hat jedenfalls klargestellt, dass frühestens ab diesem Zeitpunkt erstmals ein Anspruch auf Betriebsrente bei Bezug einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen könnte. In Fällen, in denen in der Vergangenheit aufgrund der bisherigen Rechtslage bei Bezug einer gesetzlichen Altersrente als Teilrente kein Versicherungsfall eingetreten war, müssten daher nicht rückwirkend Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbracht werden.

Ob und in welcher Form sich aufgrund des neuen Gesetzes Änderungen ergeben, werden insbesondere auch die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes entscheiden müssen.

Die entsprechenden Regelungen in der VBL-Satzung und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in der freiwilligen Versicherung wären gegebenenfalls anzupassen.

Geringverdienerförderung

Im Steuerrecht wird die Förderung der Betriebsrenten von Beschäftigten mit geringen Einkommen verbessert.

Seit dem 1. Januar 2018 können Arbeitgeber einen Förderbetrag für Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung erhalten, wenn diese Beiträge für einen sogenannten Geringverdiener entrichtet werden (§ 100 Einkommensteuergesetz). Der Förderbetrag war bisher auf 288 Euro pro Jahr begrenzt.

Mit dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz wird der maximale Förderbetrag auf 360 Euro pro Jahr angehoben. Damit werden zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis zu einem Betrag von 1.200 Euro statt bisher 960 Euro gefördert.

Zudem wird der Personenkreis, für den der Förderbetrag in Anspruch genommen werden kann, erweitert. Hierzu wird die Einkommensgrenze von einem festen Wert von bisher monatlich 2.575 Euro (brutto) auf einen dynamischen Wert von monatlich 3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2026: 3.042 Euro) umgestellt. Dies verhindert, dass Beschäftigte durch Lohn- und Gehaltssteigerungen aus der Förderung fallen.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Fortführungsrecht nach entgeltfreien Zeiten

Wird Elternzeit in Anspruch genommen, besteht das Arbeitsverhältnis ohne Entgelt fort. Eine betriebliche Altersversorgung in Form der Entgeltumwandlung wird hierbei wegen Nichtzahlung der fälligen Prämien in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

Nach der bisherigen Rechtslage kann die betroffene Person in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Elternzeit die Fortsetzung der Versicherung verlangen. So kann der Versicherungsvertrag nach Ablauf der Elternzeit zu den ursprünglichen Bedingungen im vereinbarten Tarif fortgesetzt werden.

Ab 1. Juli 2026 beschränkt sich dieses Fortführungsrecht zu den vorherigen Konditionen nicht mehr nur auf die Elternzeit, sondern wird auf alle entgeltfreien Zeiten erweitert, also zum Beispiel auch auf ein Sabbatical oder eine längere Erkrankung.

Von der Änderung betroffen sind Entgeltumwandlungsverträge in der freiwilligen Versicherung der VBL. Erfasst werden nach den Vorgaben des Gesetzes nur Beitragsfreistellungen, die ab 1. Juli 2026 beginnen.

Abfindung der Betriebsrente

Das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz sieht eine Erhöhung der Grenze für die einseitige Abfindung von Kleinanwartschaften vor. Bisher lag die Abfindungsgrenze bei 1,0 Prozent der monatlichen Bezugsgröße und damit im Jahr 2025 bei 37,45 Euro.

Künftig können Betriebsrenten abgefunden werden, wenn diese 1,5 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen (im Jahr 2025 wären dies 56,18 Euro gewesen).

Die neue Abfindungsgrenze gilt ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes.

In der VBL-Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in der freiwilligen Versicherung liegen die Abfindungsgrenzen derzeit bei 1,0 Prozent der monatlichen Bezugsgröße und somit unterhalb der neuen gesetzlichen Obergrenze.

Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich daher aktuell nicht.

Opting-Out-Systeme zur automatischen Entgeltumwandlung auf Betriebsebene

Bei einem Opting-Out-System nehmen die Beschäftigten automatisch an der Entgeltumwandlung teil, können dem aber widersprechen. Dies konnte bisher nur in einem Tarifvertrag oder in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt werden, wenn dies tarifvertraglich zugelassen war.

Das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz will die betriebliche Altersversorgung auch in Betrieben ohne Tarifbindung voranbringen. Es erlaubt daher nun, ein Opting-Out-System auch ohne tarifliche Grundlage, allein aufgrund von Betriebs- oder Dienstvereinbarungen einzuführen.

Voraussetzung ist, dass die Entgeltansprüche nicht in einem Tarifvertrag geregelt sind und auch nicht üblicherweise in einem Tarifvertrag geregelt werden. Zudem muss der Arbeitgeber mindestens 20 Prozent des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss gewähren.

Im tarifgebundenen Bereich der bei der VBL beteiligten Arbeitgeber hat die Gesetzesänderung keine Auswirkungen. Hier sind Entgeltumwandlungen weiterhin nur auf der Grundlage eines Tarifvertrags möglich.

Außerhalb des tarifgebundenen Bereichs aber können künftig gegebenenfalls auch für Beteiligte der VBL Opting-Out-Systeme in Betracht kommen. Diese könnten dann grundsätzlich auch über Entgeltumwandlungen in der freiwilligen Versicherung bei der VBL umgesetzt werden.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

3 Fragen – 3 Antworten: Betriebsrente bei der VBL beantragen.



Bei Erwerbsminderung, im Alter und für Hinterbliebene sind die Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf Rentenleistungen angewiesen. Viele wissen, dass dabei die Betriebsrente zusätzlich zur gesetzlichen Rente gezahlt wird.

Aber muss die Betriebsrente auch gesondert beantragt werden? Benötigt die VBL den gesetzlichen Rentenbescheid? Und welcher Vorlauf ist erforderlich?

Haben Sie spezielle Fragen, die im VBLnewsletter erscheinen sollen? Senden Sie Ihr Anliegen mit dem Betreff „3 Fragen – 3 Antworten“ an kundenberatung@vbl.de. Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge.

Haben Sie persönliche Fragen zu Ihrer individuellen Situation? Vereinbaren Sie einen Rückruf unter www.vbl.de/de/rueckrufservice. Unsere Fachleute beraten Sie gerne.

Ich habe meinen Rentenantrag bei der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt. Muss ich meine VBL-Betriebsrente zusätzlich beantragen?

Ja, Sie müssen Ihre Betriebsrente bitte zusätzlich bei uns beantragen. Die gesetzliche Rentenversicherung erhält mit der Antragstellung dort andere Informationen, als dies bei uns erforderlich ist. Auch aus Datenschutzgründen sind daher gesonderte Anträge erforderlich.

Sie haben aber die Möglichkeit, Ihre Betriebsrente einfach in unserem Kundenportal „Meine VBL“ online zu beantragen: Nach der Anmeldung in „Meine VBL“ finden Sie den Online-Rentenantrag in der Rubrik "Online-Services/Rentenantrag".

Link: [Meine VBL für Versicherte](#)

Sofern Sie uns Ihren Antrag auf Betriebsrente per Post schicken möchten, können Sie sich die erforderlichen Antragsvordrucke auf unserer Website herunterladen. Informieren Sie uns gerne telefonisch oder per E-Mail, wenn wir Ihnen die Unterlagen zusenden sollen.

Link: [Rente beantragen](#)

Hinweis: Bitte senden Sie uns Anlagen zu Ihrem Rentenanspruch immer nur in Kopie und nicht im Original zu. Die Unterlagen werden von uns elektronisch archiviert und anschließend nach datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet.

Benötigt die VBL für die Bewilligung der Betriebsrente meinen Rentenbescheid aus der gesetzlichen Rentenversicherung?

Nein. Sobald Sie Ihren Rentenanspruch bei der VBL gestellt haben, fordern wir die notwendigen Informationen selbst bei der gesetzlichen Rentenversicherung an.

So ist sichergestellt, dass wir nur die Daten erhalten, die auch wirklich für die Berechnung Ihrer Betriebsrente erforderlich sind.

Wie lange vor Rentenbeginn sollte ich meine Betriebsrente bei der VBL beantragen?

Bitte senden Sie uns **etwa 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn** Ihren Antrag auf Betriebsrente zu. Sollten Informationen fehlen, können diese dann noch rechtzeitig nachgereicht werden.

Nur wenn Sie in der freiwilligen Versicherung Ihre Option zur **Kapitalauszahlung** ausüben möchten, beantragen Sie dies bitte **bis spätestens 6 Monate** vor dem gewünschten Rentenbeginn.

Beachten Sie bitte, dass die Fristen bei der gesetzlichen Rentenversicherung abweichen können.

Ausführliche Informationen sowie eine Checkliste zur Beantragung der Betriebsrente finden Sie hier:

Links:

- [VBLspezial 03 Hinweise zur Betriebsrente, PDF, 829 KB](#)
- [VBLvideocast VBLklassik – Altersrente beantragen](#)

Nachgefragt für Arbeitgeber. Welche Frist ist für die Abgabe der Jahresmeldung 2025 zu beachten?



Sie sind als Arbeitgeber bei der VBL beteiligt und fragen sich, bis wann spätestens die Jahresmeldung und Abmeldungen für 2025 bei der VBL abzugeben sind?

Gut zu wissen, dass es hierzu eine genaue Terminplanung gibt.

Abgabefrist für Jahresmeldungen und Abmeldungen 2025

Zur rechtzeitigen Mitteilung Ihrer Jahresmeldungen und Abmeldungen für 2025 bitten wir Sie, folgende Fristen zu beachten:

- Bis 28. Februar 2026 müssen die Jahresmeldungen/Abmeldungen für das Vorjahr (Abrechnungsjahr) bei der VBL eingegangen sein.
- Zum Stichtag 30. April 2026 erstellt die VBL die endgültige Jahresrechnung/Dokumentation für alle bis zum 30. April 2026 eingegangenen und verarbeiteten Jahresmeldungen.
- Nach dem 30. April 2026 gelten alle früheren Jahre als abgeschlossen (siehe Anlage 3 Ziffer 5 der RIMA).

Download: [RIMA. Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren, PDF, 1,6 MB](#)

Alle Details zum RIMA-Meldeverfahren sind hier beschrieben: [RIMA-Meldeverfahren](#)

Tipp.

Zum Thema Meldungen bieten wir verschiedene Onlineseminare für die Abrechnungsverbände West und Ost an.

- [Themen der VBL-Onlineseminare](#)
- [Jetzt buchen](#)

VBLwegweiser: Kurz und bündig das Wichtigste zum Thema „Wartezeit“.



Wichtige Informationen zu einem Thema auf einer Seite: Für unsere Versicherten bringen wir es auf den Punkt: Das Thema „Wartezeit“.

Lesen Sie in unserem neuen VBLwegweiser, wann die Wartezeit als Voraussetzung für eine Betriebsrente erfüllt ist und welche Besonderheiten dabei gelten.

Wartezeit als Voraussetzung für den Anspruch auf Betriebsrente.

Für den Bezug einer Betriebsrente ist unter anderem die Erfüllung der Wartezeit erforderlich. Wie lange dauert es, bis Sie die Wartezeit erfüllt haben? Welche Zeiten werden hierfür berücksichtigt? Gibt es Besonderheiten zu beachten?

In unserem VBLwegweiser zur Wartezeit finden Sie alles Wichtige auf das Wesentliche reduziert. Weiterführende Hinweise sind hier per QR-Code verlinkt.

Download: [VBLwegweiser. Wartezeit.](#)

VBLwegweiser: Wenn eine geänderte Situation Fragen aufwirft.

Mit den nächsten VBLnewslettern werden wir schrittweise weitere VBLwegweiser veröffentlichen, unter anderem zu den Themen

- Betriebsrente
- Arbeitgeberwechsel
- Neuanstellung

Sie möchten keine Veröffentlichung verpassen? Dann abonnieren Sie einfach unseren [VBLnewsletter.](#)

VBLwegweiser: Mit der Bitte um Weitergabe.

Sie werden als Arbeitgeber in der Personalstelle von Beschäftigten auf der Suche nach Informationen angesprochen? Oder Ihnen fällt als Mitglied einer betrieblichen Interessenvertretung auf, dass Beschäftigte Rat benötigen?

Dann geben Sie unseren VBLwegweiser gerne weiter, wenn es zur Situation passt. Ihre Mitarbeitenden, Kolleginnen und Kollegen und auch wir danken herzlich für die Unterstützung.

Link: [Aktuelle Ausgaben unserer VBLwegweiser](#)

Zahlen, Daten, Fakten: Die neue Unternehmensbroschüre der VBL.



Was ist die VBL eigentlich, was tut sie, und welche Werte vertritt sie? Diese und andere Fragen werden in unserer neuen umfangreichen Unternehmensbroschüre beantwortet. Sie steht ab sofort zum Download bereit.

Bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), der größten deutschen Zusatzversorgungskasse für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, können wir auf eine lange Geschichte zurückblicken: Seit über 95 Jahren unterstützen wir Beschäftigte und Arbeitgeber im öffentlichen Sektor kompetent, wenn es um die Altersvorsorge geht. In der Unternehmensbroschüre finden Sie dazu interessante Zahlen, Daten und Fakten. Auch unsere Angebote stellen wir Ihnen vor.

Was vor bald 100 Jahren galt, gilt noch heute: Wir sind der zuverlässige Partner für ein sicheres Plus im Alter. Gemeinsam stehen wir für ein wertschätzendes Miteinander und eine lebenswerte Zukunft. Diese Vision möchten wir jeden Tag mit Leben erfüllen.

Sie wollen noch mehr über uns wissen? Dann ist unsere Unternehmensbroschüre genau das Richtige für Sie. Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen.

Download: [VBL-Unternehmensbroschüre, PDF, 2,5 MB](#)

VBL-Geschäftsbericht. Gemeinschaft.



Wir alle brauchen Gemeinschaft – zuhause, im Alltag, im Beruf. Auch bei der VBL dreht sich am Ende alles um gelebte Solidarität. Dabei hat das Zusammenleben mit unseren Mitmenschen unterschiedlichste Formen und Facetten. Diesen wollen wir uns in einer neuen sechsteiligen Serie zum VBL-Geschäftsbericht „Gemeinschaft“ nähern, die wir heute mit der Frage beginnen: Warum ist der Mensch eigentlich ein Gemeinschaftswesen?

Dass der Mensch ein Gemeinschaftswesen ist, hat vielfältige Ursachen. So weist die Evolutionsbiologie auf die zentralen Vorteile hin, die gemeinsames Jagen, Sammeln und gemeinsamer Schutz vor Raubtieren für das Überleben brachten. Zudem ließen sich in einer Gruppe Informationen leichter austauschen. Erst durch das Leben in Gruppen konnten sich die Menschen auf bestimmte Aufgaben spezialisieren (zum Beispiel Ackerbau, Handwerk, Verwaltung), was Gemeinschaften produktiver machte. Und auch besondere Herausforderungen, etwa in Notlagen, ließen sich zusammen besser meistern.

Individueller Halt und Fundament der Gesellschaft.



Auch heute suchen wir noch immer Sicherheit, Bestätigung und Unterstützung in der Gemeinschaft. Ohne diese ist menschliches Leben nicht denkbar: Wir werden in eine Familie hineingeboren, die uns Liebe und Geborgenheit gibt. Schon als Kinder knüpfen wir enge Freundschaften. Später freuen wir uns über gemeinsame Erfolge in unserem Sportverein.

Wir verbünden uns mit Personen, die sich mit uns politisch oder gesellschaftlich engagieren – und sind natürlich im Job auf die Unterstützung einer guten Kollegschaft angewiesen. Das ist bei der VBL genauso wie überall. Gruppenzugehörigkeit bietet uns emotionale Unterstützung, hilft uns bei der Bewältigung von Stress und fördert unser seelisches Wohlbefinden.

Grundlage unseres Zusammenlebens.

Gemeinschaften schaffen soziale Normen und Werte, die unser Verhalten regulieren und stabilisieren.

Nur so wird Zusammenarbeit und kollektives Handeln möglich, was für den Fortschritt der Menschheit unerlässlich war: Stämme, Dörfer und Städte boten Schutz, ermöglichten eine effizientere Nutzung von Ressourcen und schufen Identität.



Während frühe menschliche Gemeinschaften dabei auf Verwandtschaft oder gemeinsamer Ressourcennutzung basierten, entstanden mit der Entwicklung von Landwirtschaft und Handel komplexere soziale Strukturen. In der industriellen Ära wurden die Verbindungen dann zunehmend durch Arbeit und wirtschaftliche Interessen definiert – von den Handwerkszünften im Mittelalter bis zu den heutigen Interessenverbänden oder auch berufsständischen Vereinigungen.

Es geht nur gemeinsam.

Doch starker Zusammenhalt birgt auch Risiken. Etwa wenn eine Gruppe dazu neigt, nicht zu ihr gehörige Menschen als Konkurrenz oder gar minderwertig zu betrachten. Nationalismus, Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung sind ebenso das Resultat von Gemeinschaft wie Hilfsbereitschaft und Solidarität. In der realen ebenso wie in der digitalen Welt.

Denn heute sind Gemeinschaften natürlich längst nicht mehr geographisch begrenzt: Digital sind wir über Plattformen und Netzwerke mit Gleichgesinnten verbunden – immer und an jedem Ort. Und so existieren mittlerweile unendlich viele und vielfältige Gemeinschaften nebeneinander: familiäre, soziologische, ethnische, politische oder religiöse. Sicher ist: Die Herausforderungen der Zukunft werden wir nur gemeinsam bewältigen. Das gilt für die großen globalen Themen der Menschheit ebenso wie für den Alltag von uns allen – privat und im Job.